

habe, und gründet darauf den Wunsch, daß der Pacht um einige tausend Thaler vermehrt werde; hegt also die irrige Meinung, daß die Zeitung noch wie früher verpachtet sei. Weiter bemerkt er, er sei beschäftigt mit einer Eingabe an Se. Heiligkeit den Papst, und werde sie in den nächsten Tagen an den Papst abgehen lassen, sichert aber der Kammer eine Abschrift davon zu. Zuletzt meint er, er bescheide sich, daß seine Mittheilungen und Anzeigen sich eigentlich nicht für Landtagsangelegenheiten passen, meint aber doch, es könnte gut sein, wenn die hohe erste Kammer davon in Kenntniß gesetzt werde, wie es seit der Constitution zugehe und wie mit den Bürgern verfahren werde. Ich glaube, es wird dies hinreichen, den Antrag des Directoriums zu begründen, auch diese Petition des Bürgervorstands Krauß, welche überschrieben ist: „An die hohe erste Kammer einzig und allein,“ beizulegen. Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag? — Einstimmig Ja.

11. (Nr. 159.) Petition des Ordinarius Domherrn D. Günther um Errichtung einer Lehranstalt in Sachsen für junge Männer, welche sich dem Studium der katholischen Theologie widmen und sich zu Geistlichen oder Schullehrern bei den katholischen Kirchen und Schulen hiesiger Lande ausbilden wollen.

Domherr D. Günther: Die verehrte Kammer erinnert sich noch der Verhandlung, in deren Folge ich diese Petition bei ihr überreicht habe. Ich enthalte mich einer ausführlichen Begründung des Materiellen derselben, denn eine solche Begründung hat wenigstens vorläufig schon stattgefunden in dem, was der Herr Oberhofprediger D. v. Ammon in einer der Sitzungen gegeben hat, worin das Regulativ, das Staatshoheitsrecht über die katholische Kirche betreffend, berathen wurde. Nur über die Modalität der Sache erlaube ich mir zu bemerken, daß ich in meiner Petition auf eine bestimmte Art und Weise, in welcher für die Bildung der künftigen katholischen Geistlichen gesorgt werden möge, einen Antrag nicht ausgesprochen, sondern das ganz der geehrten dritten Deputation überlassen habe, an welche ich diesen Gegenstand zu überweisen bitte; eine Deputation, die in jedem Falle weit mehr als ich selbst zur Ermittlung solcher Modalitäten befähigt und berufen ist.

Präsident v. Carlowitz: Es ist dies eine ständische Petition, und es dürfte daher kein Zweifel obwalten, daß sie der dritten Deputation zu überweisen ist. Ich frage die Kammer: ob sie diese Petition der dritten Deputation zutheilen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Damit wäre der Registranden-vortrag beendet, und wir können auf den Gegenstand der Tagesordnung übergehen, den Bericht der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret, die auf das Jahr 1846 anzuordnende Erhebung der Steuern und Abgaben betreffend. Referent ist der Herr Bürgermeister Hübler. — Vorher jedoch habe ich noch ein Urlaubsgesuch zur Kenntniß der Kammer zu bringen. Es hat der Herr Vicepräsident v. Friesen um Urlaub auf die Tage vom 15. — 20. dieses Monats wegen

dringender Geschäfte auf seinem Gute gebeten. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich werde der geehrten Kammer zuvörderst das Allerhöchste Decret, die auf das Jahr 1846 anzuordnende Erhebung der Steuern und Abgaben betreffend, und den dazu gehörigen Gesetzentwurf mittheilen und dann den Bericht Ihrer zweiten Deputation folgen lassen. Das Decret lautet:

Nach dem Stande, bis zu welchem dormalen, Seiten der getreuen Stände, die Prüfung des ihnen für die Jahre 1846 vorgelegten Staatsbudgets vorgeschritten, haben Se. Königl. Majestät die Ueberzeugung gewonnen, daß dessen definitive Verabschiedung vor Ablauf der instehenden Finanzperiode nicht zu ermöglichen sein werde.

Allerhöchst dieselben finden sich demnach veranlaßt, angefügt den Entwurf zu einem „Gesetz wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben“, worin, so viel die Grundsteuer anlangt, bereits auf die mittelst der obigen Budgets-vorlage beantragte Herabsetzung von 9 Pfennigen auf 8 Pfennige für jede Steuereinheit behuflich Rücksicht genommen worden, und welcher im Uebrigen einer weitem Rechtfertigung nicht bedürfen wird, den getreuen Ständen mitzutheilen, und sehen darüber ihrer mit thunlichster Beschleunigung abzugebenden Erklärung in Huld und Gnade entgegen, womit Sie ihnen jederzeit wohl beizugehen verbleiben.

Dresden, am 14. November 1845.

Friedrich August.

(LS)

Heinrich Anton von Beschau.

Der Gesetzentwurf ist folgender:

G e s e t z
wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

sehen, da das für die Jahre 1846, 1847 und 1848 zu erlassende Finanzgesetz dormalen noch der ständischen Berathung unterliegt, eine provisorische Bestimmung wegen der auf's Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben für erforderlich an und treffen demnach solche, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, in Folgendem:

§. 1.

Die im Finanzgesetz vom 13. September 1843, §. 2 unter B. ingleichen §. 3 bezeichneten Steuern und Abgaben sind auch für das Jahr 1846, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, fortzuheben, jedoch mit der Modification, daß bei der Grundsteuer, statt bisheriger 9 Pfennige, nur Acht Pfennige von jeder Steuereinheit abentrichtet und im Uebrigen die bei der Schlachtsteuer durch das Gesetz vom 9. Juni 1840 angeordneten zeitweisen Ermäßigungen noch ferner beibehalten werden mögen.

§. 2.

Unser Finanzministerium wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu &c.